

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
post.praes-4@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.538.393

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. Juli 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.503.125 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Vor dem Hintergrund der drohenden Kosten aus anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren (2012/2013 & 2019/2224) ist die rasche Umsetzung dieses Vorhabens unterstützenswert, um eine prinzipielle Herstellung der unionsrechtlichen Rechtskonformität sicherzustellen. Folgendes darf jedoch angemerkt werden:

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000):

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Regelungen in Zusammenhang mit „Vorhaben der Energiewende“, zu denen etwa auch die Speicherung erneuerbarer Energien zählt, auch Vorhaben des Anhang 1 Z 28 UVP-G 2000 (Tiefbohrungen) umfasst sein können, wie in den Erläuterungen klargestellt wird. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die – in den übermittelten Erläuterungen zu Z 35 (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000) iZm „Vorhaben der Energiewende“ genannten – aktuellen geopolitischen Herausforderungen und die damit verbundene Energiekrise begründet aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ein hohes öffentliches Interesse auch an Vorhaben des Kohlenwasserstoffbergbaus (Anhang 1 Z 28 und Z 29 UVP-G 2000), was im neu einzufügenden letzten Satz des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen wäre.

Generell ist eine sachliche Rechtfertigung der ungleichen Behandlung von "Vorhaben der Energiewende" gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 zu anderen Vorhaben, welche sich der gleichen technischen Mitteln und Methoden bedienen, nicht gegeben. Die "Umweltauswirkungen" der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien sind technisch kaum von Anlagen der Kohlenwasserstoffaufsuchung,- gewinnung und -speicherung zu unterscheiden. Die genannten Verfahren sind zumeist direkt von etablierten Technologien des Kohlenwasserstoffbergbaus abgeleitet. Weiters wird bemerkt, dass aufgrund der Vergleichbarkeit dieser Technologien gemäß Mineralrohstoffgesetz dieselben Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sind. Zudem schildert die "FTI-Roadmap Geothermie" des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auch die technologischen Synergieeffekte zwischen Geothermie und Kohlenwasserstoffbergbau.

Aus all diesen Gründen scheint es daher geboten, die für „Vorhaben der Energiewende“ vorgesehenen Erleichterungen bzw. Privilegierungen generell auch für alle genannte Vorhaben des Kohlenwasserstoffbergbaus (Anhang 1 Z 28 und Z 29 UVP-G 2000) – nicht nur soweit sie erneuerbare Energieträger betreffen – vorzusehen.

Zu Z 14 (§ 4a UVP-G 2000):

In § 4a UVP-G 2000 soll eine Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle planungsrechtliche Festlegung (fehlende Energieraumplanung) genehmigt werden können. Dies soll aber jedenfalls nur „nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig“ sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, BGBl. II Nr. 56/2006 idF BGBl. II Nr. 208/2022, hingewiesen, welche zur Verhütung von Gefahren nähere Vorschriften über Mindestabstände enthält.

Zu Z 62 (§ 46 UVP-G 2000):

Vor dem Hintergrund der unten stehenden zu Z 95 (Anhang 1 Z 29 lit. a UVP-G 2000 sowie Anhang 1 Z 29 lit. c UVP-G 2000) erstatteten Bedenken wird für den Fall, dass an den im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen des Anhang 1 Z 27 sowie Z 29 UVP-G 2000 festgehalten wird, angeregt, dem § 46 UVP-G 2000 folgende Absätze anzufügen:

(x) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 27 lit. c und Z 29 lit. a und c, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt. Auch in diesem Fall bleiben rechtskräftig erteilte Genehmigungen unberührt.

(x) Bei Vorhaben des Anhanges 1 Z 27 lit. c und Z 29 lit. a und c sind § 3 Abs. 2 zweiter Satz und § 3a Abs. 6 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben zu berücksichtigen sind, sofern sie nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX beantragt oder genehmigt wurden.

Zu Z 95 (Anhang 1 Z 29 lit. a UVP-G 2000 sowie Anhang 1 Z 29 lit. c UVP-G 2000):

Die geplanten Änderungen in Anhang 1 Z 29 UVP-G 2000 werden kritisch gesehen, da der Entfall des Anknüpfungskalküls für die Schwellenwerte die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung deutlich erschweren bzw. mit Unsicherheiten behaften würde und damit dem erklärten **Ziel** der UVP-G Novelle 2022, „den Vollzug mit besseren Kriterien zu unterstützen“, zuwiderläuft.

Der Ausdruck „**pro Sonde**“ in Anhang 1 Z 29 lit. a und lit. c UVP-G 2000 soll nach den im Begutachtungsverfahren übermittelten Erläuterungen im Hinblick auf eine unionrechtskonforme Umsetzung entfallen, da die Europäische Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2019/2224 vorgebracht habe, dass die Einschränkung des Schwellenwertes in Z 29 lit. a auf die einzelne Sonde nicht als ordnungsgemäße Umsetzung von Anhang I Nummer 14 der UVP-Richtlinie anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Bezugnahme der Mengenschwellen in Anhang 1 Z 29 UVP-G 2000 auf die einzelne Erdöl-/ Erdgassonde aus folgenden Gründen unionsrechtskonform ist:

- Die europäische UVP-Richtlinie definiert „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ – bzw. „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ – als „Projekt“.
- Anlagen zur Förderung/ Gewinnung von Erdöl bzw. Erdgas werden nach österreichischem Recht als „Sonde“ bezeichnet und als solche einem eigenständigen Bewilligungsverfahren unterzogen, wenn die vorangehende Aufschlussbohrung tatsächlich als „wirtschaftliche fündig“ definiert wird. Als „Sonde“ gilt dabei die Gesamtheit der Einrichtungen für die weitere bergbauliche Verwendung des Bohrloches samt den zum Sondenplatz führenden Verkehrswegen, den von diesem weg- und zu ihm hinführenden Leitungen usw. (RV 1428 BlgNR XX. GP, 105).
- Aus dem Urteil des EuGH vom 11.2.2015, C-531/13 („Marktgemeinde Straßwalchen u.a.“, Rn 251), wonach eine Aufschlussbohrung (zur Prüfung der Abbauwürdigkeit und damit der Wirtschaftlichkeit einer Lagerstätte) nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs I Nr. 14 der UVP-Richtlinie fällt, zumal sich die pro Tag förderbare Kohlenwasserstoffmenge nur auf Grundlage einer solchen Aufschlussbohrung bestimmen lasse, folgt gerade, dass die UVP-Pflicht erst im Rahmen der eigentlichen Gewinnungstätigkeit – d.h. Herstellung (Errichtung) und Betrieb der Sonde – geprüft werden kann und muss.
- Da eine Förderung/ Gewinnung in Österreich nur über eigens bewilligte Sonden erfolgen darf, wurden die Schwellenwerte gemäß Anhang I Nummer 14 der europäischen UVP-Richtlinie daher in Anhang 1 Z 29 UVP-G 2000 präzisierend an den Begriff der Sonde geknüpft. Dieser Tatbestand – in Verbindung mit den Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 – stellt

¹ Erwähnt sei, dass im erwähnten EuGH-Urteil eine nicht fündige Bohrung entscheidungsgegenständlich war.

sicher, dass jedes Projekt, das die darin genannten Schwellenwerte überschreitet, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Zusammenfassend stellt die Bezugnahme auf die Sonde in Anhang 1 Z 29 UVP-G 2000 aus Sicht des BMF im Vergleich zur europäischen UVP-Richtlinie keine Einschränkung, sondern eine Präzisierung zur Erleichterung der Vollziehung dieser Bestimmung dar, welche lediglich zum Ausdruck bringt, dass (im Sinne der Projektbezogenheit der UVP) an die jeweilige Anlage, mit der die Gewinnung von Erdöl und Erdgas erfolgt, anzuknüpfen ist.

Der nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf geplante Entfall des Anknüpfungskriteriums würde daher die Vollziehbarkeit dieser Bestimmung deutlich erschweren. Diesfalls würde sich stets die Frage stellen, woran der Schwellenwert dieser Tatbestände konkret anzuknüpfen ist. Dies steht im krassen Widerspruch zu der in den übermittelten Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Zielsetzung der UVP-G Novelle 2022: „Ziel der überarbeiteten Tatbestände ist es außerdem, den Vollzug mit besseren Kriterien zu unterstützen, um vor allem im Sinne einer Grobprüfung eine raschere Feststellung zu ermöglichen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist oder nicht“.

Für den Fall, dass das BMK nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens weiterhin an einer Änderung des Anhang 1 Z 29 UVP-G 2000 durch Entfall der Bezugnahme auf die Sonde festhält, wäre jedenfalls klarzustellen, woran der Schwellenwert dieser Tatbestände dann konkret anzuknüpfen ist. Sinnvollerweise wäre diesfalls zumindest – im Sinne der Schlussanträge der Generalanwältin vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-531/13 (Marktgemeinde Straßwalchen u.a.), Rn 59 – auf die Kapazität aus allen „an einem Förderstandort technologisch und geologisch verbundenen“ Sonden abzustellen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die UVP-G Novelle 2022 auch zum Anlass genommen werden könnte, das in Anhang 1 Z 29 lit. c UVP-G 2000 ersichtliche Redaktionsversehen („Förderung von Erdöl oder Erdgas...“) zu beseitigen.

Abschließend wird das BMK um Erläuterung des Wegfalls des 7. Abschnitts (Umweltverträglichkeitsprüfungen im Verfahren der Bodenreform) ebenso ersucht, wie zu den angestrebten alternativen nationalen Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung von in der Vor-Begutachtung erwähnten EU-Rechts (Anhang II Z 1 lit. a und lit. d der UVP-Richtlinie 2011/92/EU).

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 7. September 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt